Prüfungen

1. Zwischenprüfungen

Je nach Ausbildungsberuf muss der/die Auszubildende eine oder zwei Zwischenprüfungen ablegen, in denen der bis dahin erreichte Wissensstand überprüft wird. Nähere Angaben zum Zeitpunkt und zur Anzahl sowie zum Inhalt der Prüfungen enthalten die jeweiligen Ausbildungsordnungen.

Für die Zwischenprüfungen, die zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchgeführt werden, gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen. Allerdings ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung wiederum Voraussetzung, um zu einer Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

In den meisten Ausbildungsberufen hat das Ergebnis der Zwischenprüfung keinen Einfluss auf das spätere Gesamtergebnis der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung. Es gibt jedoch auch Ausnahmen:

2. Gestreckte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

Es gibt Ausbildungsberufe in den eine neue Prüfungsform, die so genannte gestreckte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung, stattfindet. Bei dieser Prüfungsform werden die Ergebnisse der Zwischenprüfung als Teil 1 der Gesellenprüfung mit einem bestimmten Prozentsatz auf das Gesamtergebnis der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung angerechnet. Die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird damit in zwei zeitlich auseinander fallende Teile gegliedert: die Zwischenprüfung (Teil 1) nach ca. 24 Monaten und die eigentliche Gesellen- bzw. Abschlussprüfung (Teil 2) am Ende der Ausbildungszeit.

Diese Prüfungsform gibt es u. a. in folgenden Handwerksberufen:

- Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Augenoptiker/in
- Bootsbauer/in
- Büchsenmacher/in
- Elektroniker/in
- Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik
- Fachkraft für Lederherstellung und Gerbereitechnik
- Fachpraktiker/in für Metallbau
- Feinwerkmechaniker/in
- Friseur/in
- Graveur/in
- Holz- und Bautenschützer/in
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Klempner/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in
- Land- und Baumaschinenmechaniker/in
- Mechatroniker/in für Kältetechnik
- Metallbauer/in
- Metallbildner/in
- Orthopädieschuhmacher/in
- Orthopädietechnik-Mechaniker
- Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/in
- Schilder- und Lichtreklamehersteller/in
- Segelmacher/in
- Systemelektroniker/in
- Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin
- Zweiradmechatroniker/in

Seit 1. April 2005 ist die gestreckte Prüfung in § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. 36 a Handwerksordnung (HwO) geregelt.

Dabei zerfällt die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung in zwei Teile, für die jeweils die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Daher ist der Prüfling zu beiden Prüfungsteilen gesondert zuzulassen.

In der Ausbildungsordnung ist festgelegt, nach welcher Ausbildungszeit Teil 1 der Prüfung erfolgen soll. Teil 1 muss nicht bestanden sein, um zum Teil 2 zugelassen zu werden, es ist lediglich die Teilnahme an Teil 1 erforderlich.

In den Ausnahmefällen des § 44 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG), können Teil 1 und Teil 2 am Ende der Ausbildungszeit zusammen abgelegt werden.

3. Vorschriften über die Gesellen/-Abschlussprüfung

Die Prüfungsinhalte sind in der jeweiligen Ausbildungsordnung verbindlich geregelt. Die allgemeinen Vorschriften über die Durchführung der Prüfung finden sich in der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung (GUPO) bzw. Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung (AUPO) der Handwerkskammer. In der GUPO/AUPO ist z. B. geregelt:

- die Zulassung zur Prüfung
- Befreiung von Prüfungsteilen bzw. -fächern
- Verfahren bei Täuschungshandlungen
- Rücktritt von der Prüfung
- Wiederholungsprüfung

4. Anmeldung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich – nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen – zu stellen. Die Lehrlinge (Auszubildenden) haben den Ausbildungsbetrieb über die Antragstellung zu unterrichten. Der Ausbildungsbetrieb hat die Anmeldung/den Antrag auf Zulassung zu überwachen. Die Anmeldung ist bei der die Prüfung durchführenden Stelle (Innung bzw. Kreishandwerkerschaft) einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Kopie des Ausbildungsvertrages
- Bescheinigung der Teilnahme an der Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellenprüfung
- Berichtshefte/Ausbildungsnachweise
- Letztes Berufsschulzeugnis

Die Anmeldefrist endet für die Winterprüfung jeweils am 15. Oktober, für die Sommerprüfung jeweils am 15. April.

5. Vorzeitige Zulassung zur Prüfung

Gemäß § 37 Handwerksordnung (HwO) kann der Auszubildende bereits vor seinem regulären Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn er im Betrieb und in den prüfungsbezogenen Berufsschulfächern jeweils im Durchschnitt mindestens gute Leistungen (< 2,49) nachweist. Mit Bestehen der vorzeitigen Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit zum Zwecke der vorzeitigen Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist nur auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings und des Ausbildungsbetriebes sowie Anhörung der Berufsschule möglich. Das entsprechende Antragsformular und Merkblatt finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-wiesbaden.de im Downloadbereich „Ausbildungsberatung“.

6. Prüfungskosten

Die Prüfungen sind für den Auszubildenden kostenfrei (§ 31 Absatz 4 HwO). Die Prüfungskosten werden dem Ausbildungsbetrieb durch Gebührenbescheid auferlegt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Wiesbaden.

Sie beträgt für

die Zwischenprüfung/
Teil 1 der Gesellenprüfung: 200,00 Euro zzgl. Materialkosten

die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung /
Teil 2 der Gesellenprüfung: 305,00 Euro zzgl. Materialkosten.

Evtl. anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten zum Prüfungsort muss der Ausbildungsbetrieb nicht zahlen.

7. Werkzeug und Material für die Prüfung

Soweit Werkzeuge und Werkstoffe nicht für die Prüfung von der zuständigen Stelle (Innung bzw. Kreishandwerkerschaft) zur Verfügung gestellt werden, muss der Ausbildungsbetrieb diese dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung stellen, soweit sie zum Ablegen von Zwischenprüfungen und Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen erforderlich sind, auch soweit die Prüfung erst nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfindet (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 BBiG).

8. Freistellung für Prüfungsteilnahme

Der Ausbildungsbetrieb muss den Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen (Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung) freistellen (§ 15 BBiG). Die Zeit der Freistellung umfasst auch Wegzeiten und Pausen. Die Freistellung gilt grundsätzlich auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschluss-/Gesellenprüfung unmittelbar vorangeht.

Für jugendliche Auszubildende unter 18 Jahren findet sich diese Regelung auch im § 10 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) wieder.

Findet die schriftliche Prüfung an mehreren Tagen statt, ist bei volljährigen und minderjährigen Auszubildenden jeweils nur an dem Arbeitstag unmittelbar vor dem ersten schriftlichen Prüfungstermin freizustellen.

Merke:
Die schriftliche Prüfung findet am Dienstag statt. Der Auszubildende ist also am Montag und Dienstag freizustellen. Ist die Prüfung dagegen am Montag, so ist nur am Montag freizustellen, da der Arbeitstag davor (also der Freitag) dem Montag nicht unmittelbar vorangeht.

Für die Zeit der Freistellung ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen (§ 19 Absatz 1 Nr. 1 BBiG).

9. Verlängerung der Ausbildung bei Nichtbestehen der Prüfung

Besteht der Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht – wobei grundsätzlich unerheblich ist, warum die Prüfung nicht bestanden wurde – so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin (§ 21 Absatz 3 BBiG). Eine Verlängerung tritt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG-Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 58/98) auch dann ein, wenn der Prüfling **krankheitsbedingt** nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

Hierfür genügt, dass der Auszubildende unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, die Verlängerung vom Ausbildungsbetrieb verlangt. Eine Zustimmung des Betriebes ist nicht erforderlich, die Verlängerung wird ggf. auch gegen den Willen des Betriebes automatisch wirksam. Die Verlängerung ist der Kammer unverzüglich schriftlich mit einem Verlängerungsantrag mitzuteilen. Dieses Formular finden Sie im **Downloadservice bei der Ausbildungsberatung**. Wählen Sie den **Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 21,3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)**.

Der Auszubildende hat für den Verlängerungszeitraum Anspruch auf **Ausbildungsvergütung** in der zuletzt gewährten Höhe.

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis.

Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung **nicht** und stellt er (abermals) ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis **bis zur zweiten Wiederholungsprüfung**, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Absatz 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt dann unabhängig davon ein, ob die **zweite** Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird (BAG-Urteil vom 15. März 2000 – 5 AZR 622/98).

10. Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Auszubildende (nicht der Ausbildungsbetrieb) hat das Recht, seine Prüfungsunterlagen einzusehen.

Die Einzelheiten der Einsicht in die Prüfungsunterlagen ergeben sich mangels anderweitiger Spezialregelung aus den allgemeinen Vorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren in § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VvVfG). Diese Vorschrift gilt auch für das Prüfungsverfahren.

Zur Akteneinsicht berechtigt ist grundsätzlich nur der Prüfling und ggf. dessen Anwalt. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Akteneinsicht. Die geschäftsführende Stelle kann ihnen jedoch Akteneinsicht gewähren (z. B. Betriebsinhaber bei Akteneinsicht seines Auszubildenden).

Zu den einsehbaren Prüfungsunterlagen gehören alle für das Prüfungsverfahren relevanten Unterlagen, insbesondere

- die Prüfungsarbeiten
- die Einzelbewertungsbögen und
- die Niederschrift.

Die Akteneinsicht kann nur solange abgelehnt werden, wie das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Akteneinsicht erfolgt grundsätzlich in den Räumen der geschäftsführenden Stelle unter ihrer Aufsicht zu den dienstüblichen Zeiten. Die Überlassung der Prüfungsunterlagen an Rechtsanwälte zur Einsicht in deren Kanzlei ist zulässig. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Die Herstellung von Abschriften und Ablichtungen ist gegen Übernahme der Kosten zulässig.

Die Entscheidung über die (Nicht)gewährung der Akteneinsicht ist ein Verwaltungsakt und im Widerspruchs-verfahren, ggf. per Klage überprüfbar.

11. Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses (z. B. Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung) kann der Auszubildende binnen einen Monats ab Zugang der Entscheidung Widerspruch bei der die Prüfung durchführenden Innung oder bei der Kreishandwerkerschaft einlegen. Die zuständige Stelle überprüft dann die Entscheidung. Weist die Kammer den Widerspruch nach Überprüfung als unbegründet zurück, kann der Auszubildende binnen **eines Monats ab Zugang des Widerspruchbescheides** Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

12. Rechtsfolge einer bestandenen Gesellenprüfung

Mit dem Bestehen der Gesellenprüfung ist das Ausbildungsverhältnis beendet.

Als Datum des Bestehens der Prüfung gilt nach § 21 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Der Auszubildende ist von nun an Geselle und hat damit Anspruch auf die entsprechende Vergütung eines Gesellen. Die Bezahlung als Geselle hat grundsätzlich ab dem Arbeitstag zu erfolgen, der dem Tag des Bestehens nachfolgt, es sei denn, tarifliche Regelungen bestimmen etwas anderes.

Eine nicht bestandene Prüfung kann gemäß § 29 der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Wiesbaden zweimal wiederholt werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 HwO). Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Diese Ausführungen gelten für Abschlussprüfungen entsprechend.

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de